
**Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrs-
zulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und
der Strassenverkehrskontrollverordnung
(SKV; SR 741.013):**

**Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni „Fai-
rere Verfahren im Strassenverkehr“ und
17.3520 Graf-Litscher „Nein zur doppelten
Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerin-
nen!“**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlass-
ungsverfahrens von April - August 2021

Referenz/Aktenzeichen: Q324-0774

21. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge	3
1.2	Vernehmlassungsverfahren	3
2	Stellungnahmen	4
2.1	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
2.2	Auswertung der Stellungnahmen.....	4
3	Allgemeine Einschätzung der Verordnungsvorlagen	6
3.1	Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach Adressatenliste	6
3.2	Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach thematischen Gruppen	9
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen	12
4.1	A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni	
	«Fairere Verfahren im Strassenverkehr».....	12
4.1.1	Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV).....	12
4.1.2	Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)	17
4.2	B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher	
	«Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»	25
4.2.1	Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)	25
4.3	Zusätzliche Bemerkungen und Anträge.....	31
	Anhang: Teilnehmende der Vernehmlassung	32

1 Einleitung

1.1 Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge

Mit der Vorlage sollen zwei überwiesene Motionen umgesetzt werden. Einerseits die Motion 17.4317 Caroni, womit die Verfahren bei der polizeilichen Abnahme von Lernfahr- oder Führerausweisen beschleunigt und den Ausweisinhaberinnen und -inhabern mehr Rechte im Verfahren zum vorsorglichen Führerausweisentzug eingeräumt werden. Andererseits die Motion 17.3520 Graf-Litscher, womit die kantonalen Behörden den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern während eines Entzugs ihres Lernfahr- oder Führerausweises Fahrten zur Berufsausübung erlauben können. Beide Motionen betreffen das Verfahren und die Modalitäten des Führerausweisentzugs und werden deshalb gemeinsam umgesetzt. Geregelt werden die Änderungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) und in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

In Erfüllung der **Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»** sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Dazu soll die Polizei den Führerausweis nach dessen Abnahme neu innert einer Frist von drei Arbeitstagen an die kantonalen Entzugsbehörden übermitteln müssen. Diese sollen verpflichtet werden, innerhalb von 10 Arbeitstagen seit der Abnahme des Ausweises eine Entzugsverfügung zu erlassen. Andernfalls sollen sie den Führerausweis der Inhaberin oder dem Inhaber – zumindest vorübergehend – wieder aushändigen müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn innert 10 Tagen seit der Ausweisabnahme noch nicht genügend ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der oder des Betroffenen vorliegen, um einen vorsorglichen Entzug zu verfügen. Beispielsweise, weil die Analyse der Blutprobe noch aussteht.

Hat die kantonale Behörde einen vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt, soll sie diesen auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person alle drei Monate mit einer anfechtbaren Verfügung neu beurteilen müssen. Der Entscheid über die Neubeurteilung soll von den kantonalen Behörden innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen.

Bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person wird den meldenden Personen Vertraulichkeit nur noch dann zugesichert, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

Die **Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»** verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene. Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, droht neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes. Dieses Risiko soll gemindert werden, damit alle Betroffenen eine vergleichbare Auswirkung eines Führerausweisentzugs verspüren. In Erfüllung der Motion soll die kantonale Behörde den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern deshalb Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben können. Diese Möglichkeit soll lediglich bestehen bei Ausweisentzügen wegen einer leichten Widerhandlung und wenn der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen wurde.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren am 21. April 2021 eröffnet. Eingeladen wurden die Kantone, interkantonale Konferenzen und Organisationen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft, vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige sowie weitere Verbände, Organisationen und interessierte Kreise. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 11. August 2021. Den Adressaten der Vernehmlassung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
- Zwei Verordnungsentwürfe (SKV, VZV)
- Erläuternder Bericht

- Fragebogen
- Adressatenliste

Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ist auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch -> *Bundesrecht* -> *Vernehmlassungen* -> *Abgeschlossene Vernehmlassungen* -> *2020* -> *UVEK* -> *Vernehmlassung 2021/52 Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung* -> *Ergebnis*.

2 Stellungnahmen

2.1 Eingegangene Stellungnahmen

In der Vernehmlassung wurden insgesamt 99 Kantone, politische Parteien, Dachverbände und weitere interessierte Kreise für eine Stellungnahme zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung eingeladen. Davon haben 51 fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, u. a. sämtliche 26 Kantone und 3 Parteien. 48 Eingeladene haben keine Stellungnahme eingereicht. Zu den Adressaten ohne Stellungnahme zählen u. a. 8 der 11 politischen Parteien, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) sowie die 11 eingeladenen vom ASTRA anerkannten Prüflaboratorien und Sachverständigen. Einige der Eingeladenen haben ihren Verzicht dem ASTRA angemeldet. Zusätzlich zu den 51 Stellungnahmen der angeschriebenen Adressaten sind weitere 25 Stellungnahmen von interessierten Kreisen eingegangen, die nicht ausdrücklich eingeladen wurden. Insgesamt sind in der Vernehmlassung somit 76 Stellungnahmen eingegangen (vgl. Liste der Teilnehmenden im Anhang).

Die Stellungnahmen wurden mit Hilfe eines Fragebogens und / oder in Form von Begleitschreiben eingereicht. Die Fragebogen bestehen jeweils aus einem quantitativen Teil (mit Änderung einverstanden oder nicht einverstanden) und einem qualitativen Teil (Bemerkungen, Änderungsanträge). Teilweise haben die Teilnehmenden ihre Anliegen nur im Begleitschreiben (ohne Fragebogen) und teilweise mehrfach eingebracht (z. B. als Bemerkung im Fragebogen und im Begleitschreiben).

2.2 Auswertung der Stellungnahmen

Von den insgesamt 76 eingegangenen Stellungnahmen haben je nach Frage zwischen 60 und 71 Teilnehmende den quantitativen Teil des Fragebogens ausgefüllt (vgl. Kapitel 3). In diesem konnten sie beurteilen, ob sie mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden oder nicht einverstanden sind bzw. ob sie dazu keine Stellung nehmen wollen oder nicht betroffen sind. Für die 6 Teilnehmenden (u.a. die 3 Parteien), die den Fragebogen nicht eingereicht haben, wurde anhand ihrer Anmerkungen in den Begleitschreiben der quantitative Teil im Fragebogen sinngemäss und soweit wie möglich ergänzt.

Nebst den quantitativen Angaben im Fragebogen konnten zu den einzelnen Fragen Bemerkungen und Änderungsanträge formuliert werden und allgemeine Anliegen zur Vernehmlassung angemerkt werden. Die Auswertung der insgesamt 576 eingegangenen Bemerkungen und Änderungsanträge erfolgte in einem mehrstufigen Prozess, wobei sämtliche Inputs zu insgesamt 156 «zentralen Aussagen» kondensiert wurden (vgl. Kapitel 4).

In den «zentralen Aussagen» werden inhaltlich gleichartige Stellungnahmen von verschiedenen Teilnehmenden sinngemäss wiedergegeben. Von Teilnehmenden mehrfach genannte und gleichbedeutende Anträge und Bemerkungen sind pro «zentrale Aussagen» nur einmal berücksichtigt. So entsteht eine verhältnismässige und transparente Übersicht der heterogenen Stellungnahmen. Eine gewisse Unschärfe bei der Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den «zentralen Aussagen» sowie der Zuordnung der jeweiligen Teilnehmenden zu den «zentralen Aussagen» ist dabei nicht vermeidbar. Der genaue Wortlaut der einzelnen Stellungnahmen kann den vollständigen Vernehmlassungsunterlagen entnommen werden. Diese

sind auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch -> Bundesrecht -> Vernehmlassungen -> Abgeschlossene Vernehmlassungen -> 2021 -> UVEK -> Vernehmlassung 2021/52 Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung -> Stellungnahmen.

Für eine leichtere Interpretation der Ergebnisse werden die 76 Teilnehmenden einerseits nach Adressatenliste und andererseits nach thematischen Gruppen gegliedert (vgl. Abb. 2.1 und Abb. 2.2).

Abb. 2.1 Eingegangene Stellungnahmen: Teilnehmende nach Adressatenliste

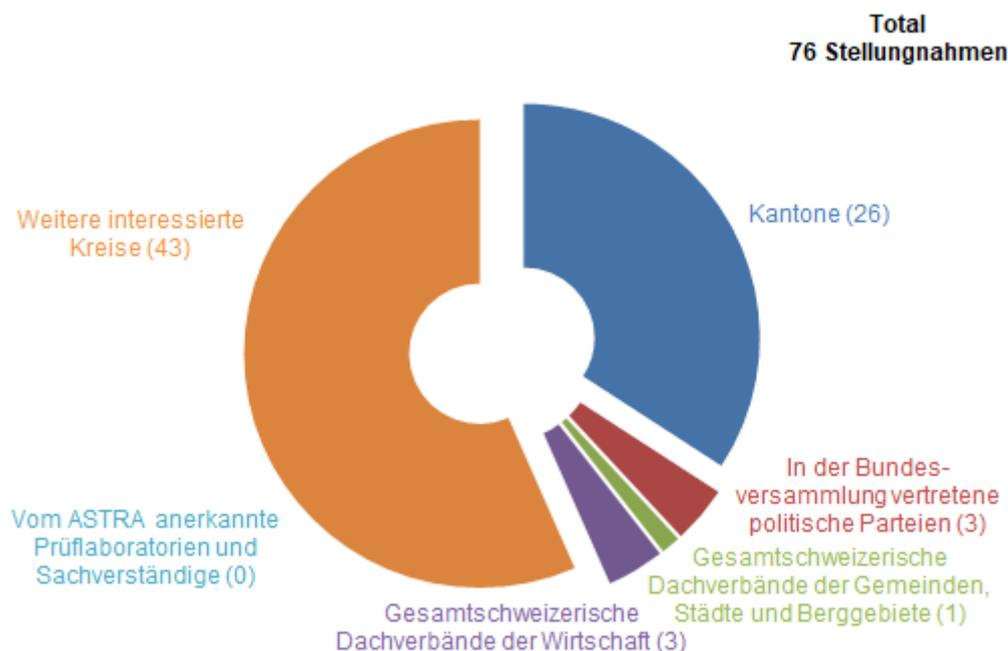
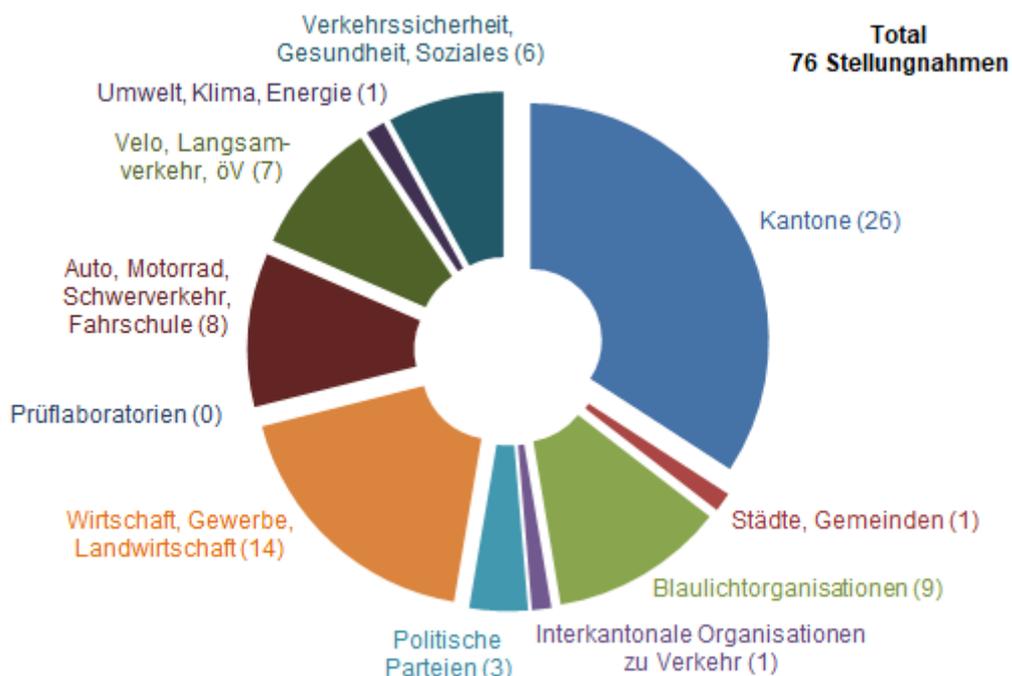


Abb. 2.2 Eingegangene Stellungnahmen: Teilnehmende nach thematischen Gruppen



3 Allgemeine Einschätzung der Verordnungsvorlagen

Die folgenden quantitativen Rückmeldungen erlauben eine erste Einschätzung der Vernehmlassungsvorlage und sind nach Adressatenliste und nach thematischen Gruppen gegliedert. Bei den Rückmeldungen gilt es zu beachten, dass einem «Ja» oder «Nein» im quantitativen Teil oft ein «aber nur wenn...» im Bemerkungsfeld folgt. Teilweise haben Teilnehmende mit identischen Bemerkungen unterschiedlich ein «Ja» oder ein «Nein» angekreuzt.

Während die vorgeschlagenen Änderungen zur Umsetzung der Motion 174317 «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» (Fragen 1 bis 6) von den Parteien sowie den Verbänden und Organisationen aus Wirtschaft, Umwelt und Verkehr grossmehrheitlich unterstützt werden, stehen die Kantone sowie die Blaulicht- und Verkehrssicherheitsorganisationen den Änderungen eher kritisch gegenüber. Insbesondere die «Frist von 10 Arbeitstagen für die Entzugsanordnung» und die «Möglichkeit einer Neu Beurteilung des Falles alle drei Monate» stossen bei den Kantonen auf breite Ablehnung.

Die Änderungen zur Umsetzung der Motion 17.3520 «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» (Fragen 7–9) werden insgesamt kritischer beurteilt. Zustimmung erfahren die Änderungen insbesondere von den politischen Parteien und Wirtschaftsdachverbänden. Die Mehrheit der Kantone, Blaulichtorganisationen und interessierten Kreise aus Verkehr und Verkehrssicherheit lehnen die Änderungen grundsätzlich ab. Eine breite Zustimmung erfahren die beiden Einschränkungen «nur leichte Widerhandlungen» und «maximal ein Führerausweisenzug in den letzten fünf Jahren», allerdings oft nur unter der Annahme, dass Berufsfahrten während des Führerausweisenzugs trotz ablehnender Haltung erlaubt werden.

3.1 Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach Adressatenliste

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»					
Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen				
	Einver- standen	Nicht einver- standen	Anzahl Total	Einver- standen	Anteil (%) Nicht einver- standen
1 Polizei wird neu dazu verpflichtet, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln.					
1 Kantone	17	9	26	65.4	34.6
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5 Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6 Weitere interessierte Kreise	29	2	31	93.5	6.5
Total	53	11	64	82.8	17.2
2 Polizei wird neu dazu verpflichtet, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln.					
1 Kantone	18	8	26	69.2	30.8
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5 Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6 Weitere interessierte Kreise	28	3	31	90.3	9.7
Total	53	11	64	82.8	17.2

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen	
				Anzahl	
	Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
3 Kantonale Entzugsbehörden werden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben.					
1 Kantone	1	25	26	3.8	96.2
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	.	.
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5 Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6 Weitere interessierte Kreise	27	3	30	90.0	10.0
Total	34	28	62	54.8	45.2
4 Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, können neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen.					
1 Kantone	1	25	26	3.8	96.2
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	.	.
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5 Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6 Weitere interessierte Kreise	26	2	28	92.9	7.1
Total	33	27	60	55.0	45.0
5 Kantonale Entzugsbehörden werden verpflichtet, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden.					
1 Kantone	11	15	26	42.3	57.7
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	.	.
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5 Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6 Weitere interessierte Kreise	26	3	29	89.7	10.3
Total	43	18	61	70.5	29.5
6 Kantonale Behörde kann einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist.					
1 Kantone	21	5	26	80.8	19.2
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	.	.
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5 Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6 Weitere interessierte Kreise	25	4	29	86.2	13.8
Total	52	9	61	85.2	14.8

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»						
Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen		
	Einver- standen	Nicht einver- standen	Anzahl Total	Anteil (%)		
				Einver- standen	Nicht einver- standen	
7	Kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben.					
1	Kantone	4	22	26	15.4	84.6
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	1	1	0.0	100.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6	Weitere interessierte Kreise	20	14	34	58.8	41.2
	Total	30	37	67	44.8	55.2
8	Kantonale Behörde kann Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss.					
1	Kantone	18	8	26	69.2	30.8
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6	Weitere interessierte Kreise	19	14	33	57.6	42.4
	Total	44	22	66	66.7	33.3
9	Kantonale Behörde kann Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war.					
1	Kantone	18	8	26	69.2	30.8
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Vom ASTRA anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige	0	0	0	.	.
6	Weitere interessierte Kreise	24	14	38	63.2	36.8
	Total	49	22	71	69.0	31.0

3.2 Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach thematischen Gruppen

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»						
Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen		
				Anzahl		
				Einver-	Nicht	
				standen	einver-	
				Total	standen	
				Einver-	Nicht	
				standen	einver-	
				Total	standen	
1	Polizei wird neu dazu verpflichtet, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln.					
11	Kantone	17	9	26	65.4	34.6
12	Städte, Gemeinden	1	0	1	100.0	0.0
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	2	2	4	50.0	50.0
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	12	0	12	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	8	0	8	100.0	0.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	5	0	5	100.0	0.0
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	0	3	100.0	0.0
	Total	53	11	64	82.8	17.2
2	Polizei wird neu dazu verpflichtet, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln.					
11	Kantone	18	8	26	69.2	30.8
12	Städte, Gemeinden	1	0	1	100.0	0.0
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	2	2	4	50.0	50.0
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	0	1	1	0.0	100.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	12	0	12	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	8	0	8	100.0	0.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	5	0	5	100.0	0.0
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	0	3	100.0	0.0
	Total	53	11	64	82.8	17.2
3	Kantonale Entzugsbehörden werden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben.					
11	Kantone	1	25	26	3.8	96.2
12	Städte, Gemeinden	0	0	0	.	.
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	0	0	0	.	.
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	0	1	1	0.0	100.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	12	0	12	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	8	0	8	100.0	0.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	6	0	6	100.0	0.0
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	2	5	60.0	40.0
	Total	34	28	62	54.8	45.2

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen		
				Anzahl		
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
4 Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, können neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen.						
11	Kantone	1	25	26	3.8	96.2
12	Städte, Gemeinden	0	0	0	.	.
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	0	0	0	.	.
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	0	1	1	0.0	100.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	12	0	12	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	8	0	8	100.0	0.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	5	0	5	100.0	0.0
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	1	4	75.0	25.0
	Total	33	27	60	55.0	45.0
5 Kantonale Entzugsbehörden werden verpflichtet, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden.						
11	Kantone	11	15	26	42.3	57.7
12	Städte, Gemeinden	0	0	0	.	.
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	0	0	0	.	.
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	12	0	12	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	7	1	8	87.5	12.5
61	Velo, Langsamverkehr, öV	5	0	5	100.0	0.0
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	2	5	60.0	40.0
	Total	43	18	61	70.5	29.5
6 Kantonale Behörde kann einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist.						
11	Kantone	21	5	26	80.8	19.2
12	Städte, Gemeinden	0	0	0	.	.
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	1	0	1	100.0	0.0
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	12	0	12	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	8	0	8	100.0	0.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	4	2	6	66.7	33.3
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	2	3	33.3	66.7
	Total	52	9	61	85.2	14.8

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher						
«Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»						
Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen		
				Anzahl		
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
7	Kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben.					
11	Kantone	4	22	26	15.4	84.6
12	Städte, Gemeinden	0	1	1	0.0	100.0
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	0	3	3	0.0	100.0
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	0	1	1	0.0	100.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	14	0	14	100.0	0.0
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	3	2	5	60.0	40.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	4	3	7	57.1	42.9
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	5	6	16.7	83.3
	Total	30	37	67	44.8	55.2
8	Kantonale Behörde kann Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss.					
11	Kantone	18	8	26	69.2	30.8
12	Städte, Gemeinden	1	0	1	100.0	0.0
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	2	0	2	100.0	0.0
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	8	6	14	57.1	42.9
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	2	3	5	40.0	60.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	5	2	7	71.4	28.6
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	3	6	50.0	50.0
	Total	44	22	66	66.7	33.3
9	Kantonale Behörde kann Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war.					
11	Kantone	18	8	26	69.2	30.8
12	Städte, Gemeinden	1	0	1	100.0	0.0
13	Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen	7	0	7	100.0	0.0
14	Interkantonale Organisationen zu Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
21	Politische Parteien	3	0	3	100.0	0.0
31	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	8	6	14	57.1	42.9
41	Prüflaboratorien	0	0	0	.	.
51	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule	2	3	5	40.0	60.0
61	Velo, Langsamverkehr, öV	5	2	7	71.4	28.6
71	Umwelt, Klima, Energie	1	0	1	100.0	0.0
81	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	3	6	50.0	50.0
	Total	49	22	71	69.0	31.0

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen

Das Kapitel 4 orientiert sich grundsätzlich an der Struktur des Fragebogens. Für jede Frage sind jeweils sämtliche Teilnehmende aufgelistet, die der entsprechenden Frage grundsätzlich zugestimmt oder diese abgelehnt haben. Nicht aufgelistete Teilnehmende haben sich zur jeweiligen Frage nicht explizit geäußert. Zu jeder Frage sind ausserdem die als «zentrale Aussagen» zusammengefassten Bemerkungen der Teilnehmenden aufgeführt (vgl. Kap. 2.2). Auch den «zentralen Aussagen» sind jeweils die entsprechenden Teilnehmenden zugeordnet. Bei den Rückmeldungen gilt es zu beachten, dass einem «Ja» oder «Nein» im quantitativen Teil oft ein «aber nur wenn...» im Bemerkungsfeld folgt. Teilweise haben Teilnehmende mit identischen Bemerkungen unterschiedlich ein «Ja» (Zustimmung) oder ein «Nein» (Ablehnung) angekreuzt. Eine Auflistung aller Teilnehmenden mit Abkürzung und voller Bezeichnung ist im Anhang zu finden.

4.1 A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

4.1.1 Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

Lernfahr-/Führerausweise (Frage 1)

Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

ZH, BE, UR, GL, SO, BS, BL, AR, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, SSV, KSSD, SVSP, asa, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, ACS, FMS, FREC, motosuisse, FRS, TCS, ASTAG, VFAS, Fussverkehr, SOB, transN, VBZ, FART, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)

111.100	Frist von drei Arbeitstagen ist zentrale Voraussetzung zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 E-VZV (nur wenn Ausweis zusammen mit Rapport ohne Verzug an Massnahmenbehörde weitergegeben wird, kann Behörde innert 10 Arbeitstagen einen Entscheid fällen).	BE, UR, GL, SO, BL, GR, VS, NE, JU, asa
111.11	Mit Frist von drei Arbeitstagen sind viele Fälle zu erwarten, bei denen die Polizei den Polizeirapport nicht fristgerecht übermitteln kann (nur Ausweise, Kontrollschilder und schriftliche Abnahmeverfügungen, vorläufige Kurzberichte). Innerhalb von drei Arbeitstagen liegen Inhalte des Polizeirapports selten vor (nur bei beweissicherer Atemalkoholmessung, mehr Zeit benötigten Blutalkoholanalysen, forensisch-toxikologisches Gutachten oder schriftliche Zeugenbefragungen).	UR, SO, BL, GR, AG, TI, VD, NE, asa
111.12	Rasche Sanktionen auf ein Fehlverhalten erhöhen deren Wirksamkeit und ein faires und transparentes Verfahren erhöht die Akzeptanz bei den Betroffenen (Rechtssicherheit).	GE, SGV (Gewerbe), Fussverkehr, SSR, SBV (Blinde)
111.13	Massgebend für die Einhaltung der Frist von drei Arbeitstagen soll das Versanddatum sein und nicht das Eingangsdatum bei der Entzugsbehörde. Teile des Polizeirapports, die innerhalb von drei Arbeitstagen an Entzugsbehörde zu übermitteln sind, sollen klar festgelegt werden (wesentliche Inhalte des Polizeirapports liegen nach 3 Arbeitstagen häufig noch nicht vor).	SSV, KSSD, SVSP

111.14	Kurze und fest definierte Fristen sollen verhindern, dass später freigesprochene Personen wochenlang einem Fahrverbot unterliegen und verhindern, dass Betroffene bezüglich Ergebnis im Ungewissen sind ohne sich entsprechender Rechtsmittel bedienen zu können.	FMS, RoadCross
111.15	Optimierte Prozesse können zu einem beschleunigten Verfahren beitragen (durchgehend digitale Geschäftsabwicklung und Kommunikation, Ausweise direkt an zuständige Entzugsbehörde und nicht an Strassenverkehrsamt übermitteln).	BE, AG
111.16	Abnahmebestätigung soll wichtigste Informationen enthalten (z.B. gemessener Wert bei Fahren in angetrunkenem Zustand).	BE
111.17	Konsequenzen bei Nichteinhalten der Frist von drei Arbeitstagen sind nicht klar (z.B. ob Frist für Entzugsbehörde bei 10 Tagen bleibt oder entsprechend gekürzt wird).	CentrePatronal
111.22	Nichteinhaltung der Frist soll nicht zulasten der Verkehrssicherheit ausfallen (z.B. wenn Lernfahr- oder Führerausweis ohne abgeschlossene Prüfung zurückgegeben wird).	RoadCross
Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)		
LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, SH, AI, SG, ACVS, KKPKS		
111.20	Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz (wesentliche Inhalte des Polizeirapports liegen nach drei Arbeitstagen häufig noch nicht vor, je nach Einsatzplan/Schichtarbeit der Mitarbeitenden ist Bearbeitung nicht möglich).	LU, SZ, NW, FR, SH, AI, SG, ACVS, KKPKS
111.21	Fixe Festlegung einer Frist ist nicht zielführend, weil Prozess nicht immer gleich schnell ist (heutige Regelung "so schnell wie möglich" nach SVG Art. 54 Abs. 5 reicht aus).	OW, SH
111.22	Nichteinhaltung der Frist soll nicht zulasten der Verkehrssicherheit ausfallen (z.B. wenn Lernfahr- oder Führerausweis ohne abgeschlossene Prüfung zurückgegeben wird).	ZG
111.23	Konsequenzen bei Nichteinhalten der Frist von drei Arbeitstagen sind nicht klar.	ZG
111.24	Abnahmebestätigung, die den Betroffenen auszuhändigen ist, soll eine Kurzbegründung enthalten (Grund der polizeilichen Abnahme nach Art. 31 SKV).	SG
111.25	Frist von drei Arbeitstagen ist eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 E-VZV (nur wenn Ausweis zusammen mit Rapport ohne Verzug an Massnahmenbehörde weitergegeben wird, kann Behörde innert 10 Arbeitstagen einen Entscheid fällen).	SZ
Anmerkungen		
111.30	Für die Verkehrssicherheit ist Frist wenig relevant, abschreckende Wirkung entsteht primär durch sofortigen Führerausweisentzug (konsequente Umsetzung von Art. 31 SKV).	bfu, RoadCross
Anträge		
111.40	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (ergänzen): <i>Deutsch (original):</i> ² ... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss (alternativ: die in kurzer Form die Gründe für die Abnahme darlegt), und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug	ZH, UR, BL, AR, TI, asa

	nachgereicht werden.“ <i>Italienisch (original):</i> 2 „... In entrambi i casi devono essere allegati la conferma scritta del sequestro con una breve motivazione e il rapporto di polizia. In casi giustificati, il rapporto di polizia può essere inoltrato subito dopo.“	
111.41	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): 2 „... In beiden Fällen ist der Polizeirapport oder das Abnahmeformular mit einer für die zuständige Behörde nachvollziehbaren Begründung beizufügen. Ausstehende Polizeirapporte sind ohne Verzug nachzureichen. “ alternativ: „... ist die schriftliche Abnahmebestätigung, die zumindest eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, beizufügen. Der Polizeirapport ist so rasch als möglich einzureichen.“	BE, GR
111.42	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (ergänzen): 2 „... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. Wird der Polizeirapport nicht beigefügt, muss die Abnahmebestätigung eine Begründung für die Abnahme enthalten. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.“	SO
111.43	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): <i>Deutsch:</i> 2 „... In beiden Fällen ist sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen Ausstehende Polizeirapporte sind ohne Verzug, in jedem Fall aber innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Analyseergebnisse, den Behörden nachzureichen. “ <i>Französisch (original):</i> 2 „... L’attestation écrite de saisie, qui doit comporter une brève description des faits, sera et le rapport de police seront joints dans les deux cas. Le rapport de police pourra être fourni sans délai aux autorités mais dans tous les cas dans les 3 jours ouvrés après réception des résultats d’analyse aux autorités dans des cas motivés. “	NE
111.44	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): <i>Deutsch:</i> 2 „... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der provisorische Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der definitive Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.“ <i>Französisch (original):</i> 2 „L’attestation écrite de saisie et le rapport de police préalable seront joints dans les deux cas. Le rapport de police déinitif pourra être fourni sans délai aux autorités dans des cas motivés.“	VD
111.45	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): 2 „Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert fünf Arbeitstagen zu übermitteln. ... In beiden Fällen ist sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden. “	AG, ACVS
111.46	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): 2 „Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert fünf Arbeitstagen zu übermitteln. ... In	SG, KKPKS

	beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.“	
111.47	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): <i>Deutsch:</i> 2. „Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert fünf Arbeitstagen zu übermitteln. ... In beiden Fällen ist sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden. “ <i>Französisch (original):</i> 2. „Les permis d'élève conducteur et les permis de conduire saisis seront transmis dans les cinq jours ouvrés à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile. ... L'attestation écrite, accompagnée d'une brève description des faits, est jointe de saisie et le rapport de police seront joints dans les deux cas. Le rapport de police pourra être fourni sans délai aux autorités dans des cas motivés. “	FR
111.48	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): 2. „ Die Zustellung der von der Polizei abgenommenen Lernfahr- und Führerausweise an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons erfolgt baldmöglichst, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen. ... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.“	LU
111.49	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (streichen): Absatz streichen.	ZG

Fahrzeugausweise/Kontrollschilder (Frage 2)

Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

ZH, BE, UR, GL, SO, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, SSV, KSSD, SVSP, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, ACS, FMS, FREC, motosuisse, FRS, TCS, ASTAG, VFAS, Fussverkehr, SOB, transN, BLWE, FART, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)

112.10	Direkte Übermittlung abgenommener Fahrzeugausweise und Kontrollschilder an zuständige Entzugsbehörde ist effizient.	AG, TG, GE, SGV (Gewerbe), ASTAG, SSR
112.11	Frist von drei Arbeitstagen soll sich nur auf schriftliche Abnahmebestätigung und auf Ausweise und Kontrollschilder beziehen und nicht auf den Polizeirapport (erforderliche Abklärungen dauern häufig länger).	BE, AR, AI, GR, AG, NE
112.12	Massgebend für die Einhaltung der Frist von drei Arbeitstagen soll das Versanddatum sein und nicht das Eingangsdatum bei der Entzugsbehörde. Teile des Polizeirapports, die innerhalb von drei Arbeitstagen an Entzugsbehörde zu übermitteln sind, sollen klar festgelegt werden (wesentliche Inhalte des Polizeirapports liegen nach 3 Arbeitstagen häufig noch nicht vor).	VD, SSV, KSSD, SVSP

112.13	Rasche Sanktionen auf ein Fehlverhalten erhöhen deren Wirksamkeit und ein faires und transparentes Verfahren erhöht die Akzeptanz bei den Betroffenen (Rechtssicherheit).	Fussverkehr, Road-Cross, SBV (Blinde)
112.14	Frist von drei Arbeitstagen ist zentrale Voraussetzung zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 E-VZV (nur wenn Ausweis zusammen mit Rapport ohne Verzug an Entzugsbehörde weitergegeben wird, kann Behörde innert 10 Arbeitstagen einen Entscheid fällen).	VS, NE
112.15	Kurze und fest definierte Fristen sollen verhindern, dass später freigesprochene Personen wochenlang einem Fahrverbot unterliegen und verhindern, dass Betroffene bezüglich Ergebnis im Ungewissen sind ohne sich entsprechender Rechtsmittel bedienen zu können.	FMS
Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt) LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, SH, SG, ACVS, KKPKS, asa		
112.20	Vorgeschlagene Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz (wesentliche Inhalte des Polizeirapports liegen nach drei Arbeitstagen häufig noch nicht vor, je nach Einsatzplan/Schichtarbeit der Mitarbeitenden ist Bearbeitung nicht möglich).	LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, SH, SG, ACVS, KKPKS
Anmerkungen		
112.30	Für die Verkehrssicherheit (gem. Art. 32 SKV) ist vor allem die sofortige Abnahme von Fahrzeugausweis und Kontrollschild relevant.	bfu
Anträge		
112.40	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): ² „...In beiden Fällen ist der Polizeirapport oder das Abnahmeformular mit einer für die zuständige Behörde nachvollziehbaren Begründung beizufügen. Ausstehende Polizeirapporte sind ohne Verzug (alternativ: so rasch als möglich) nachzureichen. “ alternativ: „... ist die schriftliche Abnahmebestätigung, die zumindest eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, beizufügen. Der Polizeirapport ist so rasch als möglich einzureichen. “	BE, GR
112.41	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): <i>Deutsch:</i> ² „... In beiden Fällen ist sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen Ausstehende Polizeirapporte sind ohne Verzug, in jedem Fall aber innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Analyseergebnisse, den Behörden nachzureichen. “ <i>Französisch (original):</i> ² „... L’attestation écrite de saisie, qui doit comporter une brève description des faits, sera et le rapport de police seront joints dans les deux cas. Le rapport de police pourra être fourni sans délai aux autorités mais dans tous les cas dans les 3 jours ouvrés après réception des résultats d’analyse aux autorités dans des cas motivés. “	NE
112.42	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): ² „... Abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert fünf Arbeitstagen zu übermitteln. In beiden Fällen ist sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden. “	AG, ACVS

112.43	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): 2 „... Abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert fünf Arbeitstagen zu übermitteln. In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.“	SG, KKPKS
112.44	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): <i>Deutsch:</i> 2 „Abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert fünf Arbeitstagen zu übermitteln. ... In beiden Fällen ist sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbeurteilung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden. “ <i>Französisch (original):</i> 2 „Les permis de circulation et les plaques de contrôle saisis seront transmis dans les cinq jours ouvrés à l'autorité chargée des retraits de permis du canton de domicile. ... L'attestation écrite, accompagnée d'une brève description des faits, est jointe de saisie et le rapport de police seront joints dans les deux cas. Le rapport de police pourra être fourni sans délai aux autorités dans des cas motivés. “	FR
112.45	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (anpassen): 2 „ Die Zustellung der von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons erfolgt baldmöglichst, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen. ... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung und der Polizeirapport beizufügen. In begründeten Fällen kann der Polizeirapport ohne Verzug nachgereicht werden.“	LU
112.46	Antrag Art. 33 Abs. 2 E-SKV (streichen): Absatz streichen .	ZG

4.1.2 Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

Frist vorsorglicher Entzug (Frage 3)

Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

BL, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, ACS, FMS, FREC, motosuisse, FRS, TCS, ASTAG, VFAS, Fussverkehr, SOB, transN, VBZ, BLWE, FART, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)

113.10	Frist von 10 Arbeitstagen ist zu kurz (wesentliche Inhalte des Polizeirapports wie Resultate forensisch-toxikologischer Blut- und Urinuntersuchungen liegen nach 10 Arbeitstagen häufig noch nicht vor, teilweise räumt kantonales Verfahrensrecht zwingend rechtliches Gehör ein).	BL, FMS, RoadCross, SBV (Blinde)
113.11	Erneuter Ausweisentzug nach provisorischer Rückgabe (weil Untersuchungsergebnisse nach 10 Arbeitstagen noch nicht vorliegen) macht weder	BL, SVP, FMS

	aus verfahrensökonomischen Gründen noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn und kann Betroffene verwirren (diese sind oft schuldbewusst und einsichtig und akzeptieren den Ausweisentzug).	
113.12	Rasche Sanktionen auf ein Fehlverhalten erhöhen deren Wirksamkeit und ein faires und transparentes Verfahren erhöht die Akzeptanz bei den Betroffenen (Rechtssicherheit) und verschafft Berufsfahrenden rechtliches Gehör.	SPS, Fussverkehr, SSR
113.13	Private Interessen bzw. ein schnelles Verfahren sollen nicht dem öffentlichen Interessen bzw. der Verkehrssicherheit vorgezogen werden.	BL, RoadCross
113.14	Behördenrödeleien bei kantonalen Strassenverkehrsämtern sollen vermieden werden.	SGV (Gewerbe)
113.15	Konsequenzen bei Nichteinhalten der Frist von 10 Arbeitstagen sind nicht klar (z. B. ob Frist für Entzugsbehörde bei 10 Tagen bleibt oder entsprechend gekürzt wird).	CentrePatronal

Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, asa, bfu, VfV

113.20	Frist von 10 Arbeitstagen ist zu kurz (wesentliche Inhalte des Polizeirapports wie Resultate forensisch-toxikologischer Blut- und Urinuntersuchungen liegen nach 10 Arbeitstagen häufig noch nicht vor, teilweise räumt kantonales Verfahrensrecht zwingend rechtliches Gehör ein, Ausweise werden per Post versandt).	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, asa
113.21	Private Interessen bzw. ein schnelles Verfahren sollen nicht dem öffentlichen Interessen bzw. der Verkehrssicherheit vorgezogen werden.	ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VD, NE, asa, bfu
113.22	Erneuter Ausweisentzug nach provisorischer Rückgabe (weil Untersuchungsergebnisse nach 10 Arbeitstagen noch nicht vorliegen) macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn und kann Betroffene verwirren (diese sind oft schuldbewusst und einsichtig und akzeptieren den Ausweisentzug).	LU, SZ, OW, GL, ZG, AR, GR, TI, VD, NE, asa
113.23	Rückgabe des Ausweises soll nur auf Antrag der betroffenen Person und nicht automatisch und pauschal erfolgen.	TI
113.24	Abnahmebestätigung, die den Betroffenen auszuhändigen ist, soll eine Kurzbegründung enthalten (Grund der polizeilichen Abnahme nach Art. 31 SKV).	ZH

Anmerkungen

113.30	Im Rahmen der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs durch die Entzugsbehörde soll bzw. kann die Polizei nicht verpflichtet werden, dieser innert 10 Tagen einen Polizeirapport zu unterbreiten (wesentliche Inhalte des Polizeirapports wie Ergebnisse der forensisch-toxikologischer Blut- und Urinuntersuchungen oder Unfallrapporte liegen nach 10 Arbeitstagen häufig noch nicht vor, teilweise räumt kantonales Verfahrensrecht zwingend rechtliches Gehör ein).	SSV, ACVS, KKPKS, KSSD, SVSP
--------	---	------------------------------

Anträge

113.40	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (streichen und ersetzen): <i>Deutsch (original):</i> 2 „Die kantonale Behörde verfügt (alternativ: „schnellstmöglichst“ oder „so rasch als möglich“), auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitsta-	SZ, OW, GL, BL, GR, VD, asa
--------	---	-----------------------------

	<p>gen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.“</p> <p><i>Französisch (original):</i></p> <p>² „L'autorité cantonale décide, dès que possible et, sur demande de l'intéresse dans les dix jours ouvrés suivant la saisie par la police, au moins le retrait préventif du permis. Lorsqu'elle ne dispose pas des informations nécessaires dans le délai fixé, l'autorité doit restituer le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire.“</p>	
113.41	<p>Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (streichen und ersetzen):</p> <p>² „Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich - auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der polizeilichen Abnahmedokumente - den vorsorglichen Entzug. Sie retourniert bei entsprechendem Antrag und ausgeräumten Zweifeln an der Fahreignung den Lernfahr- oder Führerausweis.“</p>	BE
113.42	<p>Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (streichen und ersetzen):</p> <p>² „Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug.“</p>	AI
113.43	<p>Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (ersetzen):</p> <p>² „Die Entzugsbehörde verfügt im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen innert einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Erhalt aller entscheidungsrelevanten Unterlagen mindestens den vorsorglichen Entzug. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, gibt sie den Ausweis auf Gesuch der betroffenen Person zurück.“</p>	AR
113.44	<p>Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (anpassen):</p> <p><i>Deutsch:</i></p> <p>² „Verfügt die kantonale Behörde bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme nicht mindestens den vorsorglichen Entzug, hat sie auf Antrag der betroffenen Person den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.“</p> <p><i>Französisch (original):</i></p> <p>² „Lorsque le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire a été saisi par la police et transmis à l'autorité cantonale, cette dernière est tenue, sur demande de la personne concernée, de le restituer à l'ayant droit si elle ne prononce pas au moins le retrait à titre préventif dans les dix jours ouvrés à compter de la saisie policière.“</p> <p><i>Italienisch (original):</i></p> <p>² „Se entro dieci giorni lavorativi dal sequestro da parte della polizia di una licenza per allievo conducente o di una licenza di condurre l'autorità cantonale non dispone almeno la revoca preventiva, su richiesta dell'interessato deve restituire al titolare il documento trasmesso.“</p>	TI, NE
113.45	<p>Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (anpassen gem. geltendem Recht in Kanton AG):</p> <p>² „Die kantonale Behörde hat bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme schriftlich mitzuteilen, ob sie den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückgibt oder einbehält. Im letzte-</p>	AG

	ren Falle muss sie die berechnigte Person über deren Recht aufklären, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.“	
113.46	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (ersetzen): ² „Die Vollzugsbehörde hat schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 14 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug zu verfügen.“	SG
113.47	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (ersatzlos streichen oder anpassen): ² „Verfügt die kantonale Behörde bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 20 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme nicht mindestens den vorsorglichen Entzug, hat sie den Lernfahr- oder den Führerausweis auf Antrag der berechtigten Person zurückzugeben.“	LU
113.48	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (ersetzen): <i>Deutsch:</i> ² „In Fällen der polizeilichen Abnahme verfügt die zuständige Behörde so rasch wie möglich eine Entscheidung. Auf Antrag der betroffenen Person muss der Entzug spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der polizeilichen Beschlagnahme verfügt werden; andernfalls wird der Lernfahrausweis oder der Führerschein zurückgegeben, bis die Entscheidung ergangen ist.“ <i>Französisch (original):</i> ² „Dans les cas où la saisie a été opérée par la police, l'autorité compétente rend une décision dans les plus brefs délais. Si la personne le demande, la décision doit être rendue au plus tard dans les 30 jours suivant la saisie policière, faute de quoi le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire est restitué jusqu'au rendu de la décision.“	FR
113.49	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (ergänzen): ² „Ausnahmen von der Frist sind möglich, wenn die Untersuchung der Rechtsmedizin den Konsum von illegalen Substanzen bestätigt hat, die Quantifizierung aber noch ausstehend ist. In diesem Fall kann der Ausweis bis zum Eintreffen der Resultate nicht zurückgegeben werden.“	RoadCross
113.491	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VZV (ersatzlos streichen): Absatz streichen.	ZG

Neubeurteilung alle 3 Monate (Frage 4)

Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

BS, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, ACS, FMS, FREC, motosuisse, FRS, TCS, ASTAG, VFAS, Fussverkehr, SOB, transN, BLWE, FART, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)

114.10	Abklärungen für eine Neubeurteilung der Fahreignung sollen beschleunigt werden (höhere Rechtssicherheit und rechtliches Gehör für Berufsfahrende).	SGB, Fussverkehr, SSR, SBV (Blinde)
114.11	Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs soll alle 3 Monate auf Antrag erfolgen und nicht wie im Motionstext verpflichtend sein (Eingriff in Persönlichkeitsrecht, unnötige Kosten für Verwaltung und Betroffene vermeiden).	FDP, SVP, FMS,
114.12	Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs soll für Betroffene keine Kostenfolgen haben (Unschuldsvermutung, Eingriff in Persönlichkeitsrecht, Sachverhalt wird nicht durch Betroffene verantwortet).	FRS, ASTAG

Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, asa, VfV

114.20	Eine institutionalisierte Neubeurteilung alle drei Monate schafft keinen Mehrwert zur heutigen Situation, denn Betroffene können bereits heute eine Überprüfung verlangen; die Entzugsbehörden erlassen bei neuen Ergebnissen bereits heute umgehend neue Verfügungen; es fallen zusätzliche Kosten bei den Betroffenen (ohne neue Erkenntnisse hat Gesuch kaum Aussicht auf Erfolg) und zusätzlicher Aufwand bei den Entzugsbehörden an (zahlreiche Proforma-Beurteilungen ohne neue Erkenntnisse); Parallelverfahren nehmen zu (kaum abgeschlossene Gerichtsverfahren in drei Monaten); mangelnde Laborkapazitäten und für Fahrtauglichkeitsprüfung zugelassene Ärztinnen und Ärzte führen zu längeren Fristen.	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, asa
114.21	Der asa-"Leitfaden Fahreignung" ist für die Verfahrensbeschleunigung und die Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen wirksamer als Art. 30a E-VZV (mit hausärztlichem Zeugnis kann Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden). Der Leitfaden erschien im November 2020 und wurde von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) unter Einbezug des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) erarbeitet.	OW, NW, GL, FR, SO, BL, AR, AI, GR, TG, TI, VD, NE, JU, asa
114.22	Entzugsbehörde soll dazu verpflichtet werden das Verfahren nach drei Monaten mit einem definitiven Sicherungsentzug abzuschliessen statt mit einem vorsorglichen Sicherungsentzug alle 3 Monate neu zu beurteilen (stärkt auch Aussagekraft der ADMAS(Administrativmassnahmen)-Statistik.	AG

Anträge

114.40	Antrag Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV (ersatzlos streichen): Absatz streichen .	BE, LU, ZG
114.41	Antrag Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV (ergänzen): „Die kantonale Behörde ist dazu verpflichtet, das Sicherungsentzugsverfahren innert angemessener Frist formell abzuschliessen.“	AG

Frist Entscheid Neubeurteilung (Frage 5)

Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechtigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, AI, SG, TI, NE, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, asa, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, ACS, FMS, FREC, motosuisse, FRS, TCS, VFAS, Fussverkehr, SOB, transN, BLWE, ART, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)

115.10	Wird die neue Regelung Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV eingeführt, soll eine Frist von 20 Tagen für die Neubeurteilung gelten.	SZ, OW, GL, FR, SO, BL, AI, SG, TI, NE, asa
115.11	Rasche Sanktionen auf ein Fehlverhalten erhöhen deren Wirksamkeit und ein faires und transparentes Verfahren erhöht die Akzeptanz bei den Betroffenen (Rechtssicherheit).	SGV (Gewerbe), Fussverkehr, SBV (Blinde)
115.12	Sofern die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen erfolgt ein Entscheid bereits innerhalb von fünf Arbeitstagen.	ZG
115.13	Frist soll von 20 auf 10 Arbeitstage verkürzt werden.	FRS

Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)

ZH, BE, LU, UR, NW, BS, SH, AR, GR, AG, TG, VD, VS, GE, JU, ASTAG, bfu, VfV

115.20	Frist von 20 Arbeitstagen ist zu kurz (Abklärungen für neue Erkenntnisse bzw. Änderung des Entscheids dauern häufig länger, Frist weckt bei Betroffenen falsche Erwartungen).	AG, VS, GE, JU
115.21	Statt einer fixen Frist sollen diejenige Fälle mit höchster Priorität bearbeitet werden, die Neuerungen mit sich bringen und allenfalls sogar zu einer Wiedererteilung des Führerausweises führen.	BS, AG
115.22	Wird die neue Regelung Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV eingeführt, soll eine Frist von 20 Tagen für die Neubeurteilung gelten.	GR
115.23	Automatisierte kurze Frist kann bei Entzugsbehörden zu Kapazitätsengpässen führen.	ZH
115.24	Betroffene können bereits heute eine (gebührenpflichtige) Überprüfung verlangen.	UR
115.25	Private Interessen bzw. ein schnelles Verfahren sollen nicht dem öffentlichen Interessen bzw. der Verkehrssicherheit vorgezogen werden.	bfu
115.26	Frist soll von 20 auf 10 Arbeitstage verkürzt werden (mit automatischer Neubeurteilung ohne Kostenfolge für Betroffene).	ASTAG

Anmerkungen

115.30	Betroffenen Personen soll vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör gewährt werden.	SSV, KSSD, SVSP
--------	--	-----------------

Anträge

115.40	Antrag Art. 30a Abs. 3 E-VZV (ersatzlos streichen): Absatz streichen .	LU
--------	--	----

115.41	Antrag Art. 30a Abs. 3 E-VZV (ergänzen): <i>Deutsch:</i> 3 „Die kantonale Behörde muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Gesuchs entscheiden, ob sie den präventiven Entzug aufrechterhält oder nicht. ...“ <i>Französisch (original):</i> 3 „L'autorité cantonale doit se prononcer dans les dix jours ouvrés suivant la réception de la demande sur le maintien du retrait à titre préventif. ...“	FRS
--------	---	-----

Schutzwürdiges Interesse (Frage 6)

Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)		
ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, NE, GE, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, ACVS, asa, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, ACS, FMS, FREC, motosuisse, FRS, TCS, ASTAG, VFAS, SOB, transN, VBZ, FART, VCS, RoadCross		
116.10	Regelung ist klare Verbesserung gegenüber heute, wobei die Zusicherung von Vertraulichkeit gegenüber Meldeerstattenden verfassungsmässig nach wie vor zweifelhaft ist (massiver Eingriff in Freiheitsrechte, beruht auf Verordnung und nicht auf Gesetz).	SZ, OW, NW, GL, BL, AR, GR, TG, TI, NE, asa
116.11	Grundsätzlich soll für engste Familienmitglieder und Nachbarschaft Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit der Anonymität vermutet werden (Offenlegung nur bei missbräuchlichen Meldungen im Rahmen der Akteneinsicht, Betroffene können bei böswilliger Meldung den erlittenen Schaden einklagen, auch Ärztinnen und Ärzte sollen zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses Schutzwürdigkeit geltend machen können).	BE, LU, FR, SH, GE
116.12	Definition "schutzwürdiges Interesse" sowie Verfahren und Folgen für Betroffene sind nicht klar (z. B. wie bei fehlendem schutzwürdigen Interesse die Bekanntgabe der Identität erfolgt, wenn die Behörde das schutzwürdige Interesse falsch eingeschätzt hat).	AG, CentrePatronal, FRS, ASTAG
116.13	Behörde soll für ihre Entscheide aufgrund falscher Angaben von Dritten nicht haftbar gemacht werden können (Zustand einer Person kann sich zwischen erster Anordnung und Neubeurteilung verändern).	BE, LU, SO, GE
116.14	Nutzen der Änderung soll nach 5 Jahren überprüft werden (ohne massgeblichen Rückgang an "mutwilliger Denunziationen" Regelung wieder anpassen).	SVP, FMS
116.15	Bundesrat soll bei unberechtigtem Entzug eine automatische Entschädigung der Verfahrenskosten vorsehen.	FDP
116.16	Missbräuchliche Meldungen werden erschwert, es ist jedoch stossend, dass Betroffene weiterhin ihre Unschuld beweisen müssen statt die Behörde dessen Schuld.	SGV (Gewerbe)

Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)

UR, ZG, VD, VS, JU, Fussverkehr, BLWE, SSR, SBV (Blinde)

116.20	Bisherige Bestimmung hat sich als wirksames Mittel erwiesen und in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt (missbräuchliche Meldungen sind selten).	UR, ZG, Fussverkehr, SBV (Blinde)
116.21	Grundsätzlich soll für engsten Familienkreis und Nachbarschaft Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit der Anonymität vermutet werden (Offenlegung nur bei mutwilliger Denunziation im Rahmen der Akteneinsicht, Hinweisgeber wird durch erstattete Strafanzeige bekannt).	VS, JU
116.22	Definition "schutzwürdiges Interesse" sowie Verfahren und Folgen für Betroffene sind nicht klar.	VS, VD, JU
116.23	Behörde soll für ihre Entscheide aufgrund falscher Angaben von Dritten nicht haftbar sein (Zustand einer Person kann sich zwischen erster Anordnung und Neubeurteilung verändern, Staat haftet nur wenn Beamtinnen oder Beamte einer Vorinstanz missbräuchlich handeln).	ZG, VD
116.24	Gewährleistung der Anonymität ist sehr wichtig und soll beibehalten werden.	SSR

Anträge

116.40	Antrag Art. 30b Abs. 1 E-VZV (ersatzlos streichen oder anpassen) Absatz streichen oder wortgetreue Umsetzung der Motion Caroni (Offenlegung der Identität bei mutwilliger Denunziation).	BE
116.41	Antrag Art. 30b Abs. 1 E-VZV (anpassen): „Ist eine meldende Person verwandt in auf- oder absteigender Linie wird ihr auf ihren Wunsch hin Vertraulichkeit zugesichert. Ihre Identität darf auch im Rahmen von Administrativverfahren nicht preisgegeben werden.“	LU
116.42	Antrag Art. 30b Abs. 1 E-VZV (anpassen): <i>Deutsch:</i> 1 „... wenn er/sie dies beantragt und wenn er/sie das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses begründen kann.“ <i>Französisch (original):</i> 1 „... s’il le demande et s’il peut justifier l’existence d’un intérêt digne de protection.“	FR
116.43	Antrag Art. 30b Abs. 3 E-VZV (ersatzlos streichen): Absatz streichen .	LU, ZG, VD

4.2 B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

4.2.1 Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

Berufsfahrten erlauben (Frage 7)

Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

ZG, GR, AG, TI, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, CentrePatronal, VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, FER, SEV, VSBM, suissetec, transfair, metalsuisse, FMS, FREC, VFAS, SOB, transN, VBZ, BLWE, VCS, SSR

217.10 Kreis der Betroffenen soll auf Berufsgruppen erweitert werden, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen (Handelsreisende, Montage, Servicetechnik, Landwirtschaft) oder zur Berufsausübung Motorfahrzeuge bis 45 km/h (ohne Motorräder) führen (Landwirtschaft). SBV (Bauern), VSSM, VSSA, SVLT, HandelSchweiz, VSBM, suissetec, metalsuisse

217.11 Abgrenzung der Personen, denen während dem Ausweisentzug weiterhin Berufsfahrten erlaubt sind, ist in der Praxis schwierig umzusetzen (zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Überprüfung von Angaben wie "Angewiesenheit auf den Führerschein" oder "beruflich notwendige Fahrten" durch Polizei und Behörden) und birgt die Gefahr von Missbrauch (beliebige Bestätigungen durch Arbeitgebende, falsche Selbstdeklarationen bei Selbstständigen). Erweiterter Ermessensspielraum im Kaskadensystem bei leichten Widerhandlungen oder Sanktionen bei Missbrauch können den Vollzug erleichtern. ZG, GR, AG, TI, SSR

217.12 Risiko des Arbeitsplatzverlustes durch den Entzug des Führerausweises soll gemindert werden (keine weitergehende Privilegierung, sondern vermeiden doppelter Bestrafung). SGV (Gewerbe), SGB, FDP, SPS, SEV

217.13 Grundsatz der Rechtsgleichheit soll bei Führerausweisentzug nicht verletzt werden. Neue Regelung führt zu Privilegierung der Berufsfahrenden gegenüber anderen Personengruppen (gesundheitliche Einschränkung, eingeschränkte Mobilität). GR

217.14 Neuregelung ermöglicht bessere Erfassung von Kurierdienst- oder Taxifahrenden. SPS

217.15 Bedingungen für genehmigte Fahrten sollen nicht durch Kantone definiert werden. CentrePatronal

Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSV, ACVS, KSSD, SVSP, asa, FRS, ASTAG, Fussverkehr, BVB, FART, bfu, RoadCross, ASN, VfV, SBV (Blinde)

217.20 Grundsatz der Rechtsgleichheit soll bei Führerausweisentzug nicht verletzt werden. Neue Regelung führt zu Privilegierung der Berufsfahrenden gegenüber anderen Personen- (gesundheitliche Einschränkung, eingeschränkte Mobilität) und Berufsgruppen (weniger als Hälfte der Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, z.B. Baugewerbe, Handwerk, Gartenbau, Handelsreisende). ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, TG, VD, VS, NE, JU, SSV, KSSD, SVSP, asa, RoadCross, ASN, SBV (Blinde)

217.21	Erzieherische und präventive Wirkung der Massnahme geht mehrheitlich verloren und reduziert die Verkehrssicherheit (Fahreinschränkungen nur am Abend und am Wochenende, Eindruck, dass nach leichten Widerhandlungen weitergefahren werden darf).	BE, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, VD, VS, NE, JU, SSV, ACVS, KSSD, SVSP, asa, bfu, Road-Cross, ASN, SBV (Blinde)
217.22	Von Berufsfahrerenden kann auch als Privatperson gesetzestreuies Fahren erwartet werden (grössere Verantwortung im Strassenverkehr, mehr Erfahrung beim Lenken von Motorfahrzeugen, höheres Bewusstsein der eigenen Vulnerabilität bzgl. des Führerausweisentzugs).	UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, VD, VS, NE, JU, SSV, KSSD, SVSP, asa, Fussverkehr, BVB, bfu, ASN
217.23	Abgrenzung der Personen, denen während dem Ausweisentzug weiterhin Berufsfahrten erlaubt sind, ist in der Praxis schwierig umzusetzen (zusätzlicher Verwaltungsaufwand, aufwändige Abklärungen zur Ermittlung zugelassener Berufsfahrten, Eintrag in Informationssystem Verkehrszulassung IVZ und FABER, Überprüfung von Angaben wie "Angewiesenheit auf den Führerschein" oder "beruflich notwendige Fahrten" durch Polizei und Behörden) und birgt die Gefahr von Missbrauch ("Gefälligkeitsnachweise" durch Arbeitgebende, falsche Selbstdeklarationen oder Schutzbehauptungen wie "Kundenaquisitionsfahrt" bei Selbstständigen).	BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSV, ACVS, KSSD, SVSP, asa, bfu, Road-Cross
217.24	Aus forensisch-toxikologischer und verkehrsmedizinischer Sicht sollen jegliche Fahrten während eines Ausweisentzugs unterlassen werden.	BS
217.25	Für Personen mit entzogenem Lernfahrausweis oder provisorischem Führerschein sollen in der entsprechenden Fahrzeugkategorie keine Ausnahmegewilligungen für Berufsfahrten möglich sein.	LU
217.26	Kreis der Betroffenen soll auf Berufsgruppen erweitert werden die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen (Handelsreisende, Montage, Servicetechnik, Landwirtschaft) und es dadurch Personen bei Führerausweisentzug ermöglichen sich auf dem Arbeitsmarkt zu halten.	FRS, ASTAG
217.27	Fahrten zur Berufsausübung sollen nur Personen erlaubt werden, die eine verkehrspsychologische Abklärung vornehmen und bereit sind eine allfällige Therapie zu machen (nach Vorbild AntiSkid-Programm aus der Luftfahrt).	Fussverkehr
217.28	Ziel der Motion 17.3520 Graf-Litscher könnte auch durch Anpassung anderer Rechtstexte erreicht werden (Recht auf Arbeit statt Recht auf Berufsfahrten).	FR
217.29	Kantonale Behörde kann gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG bereits heute Personen die Entzugsdauer minimieren, wenn diese beruflich auf den Führerausweis angewiesen sind (unter Berücksichtigung des Verschuldens) oder Personen können für den Führerausweisentzug günstige Zeitfenster aushandeln.	SO, SH, GE, bfu, ASN
217.291	Berufsfahrende des Personentransports sollen von der Regelung ausgenommen werden (zuständig für Sicherheit von Passagieren, Arbeitgeber muss über Widerhandlungen von Berufsfahrenden informiert sein, haftungsrechtliche Risiken für Arbeitgeber).	BVB
217.292	Von Regelung profitieren nur Personen mit Führerausweisentzug oder Administrativmassnahmen in den letzten zwei Jahren, ansonsten wird der Führerausweis bei leichter Wiederhandlung nicht entzogen.	SO

Anträge		
217.40	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 E-VZV (ergänzen):</p> <p>⁵ „Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, sowie Handelsreisende und Personen, welche ihrer Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen, die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzugs erlauben.“</p>	VSSM, VSSA, Handel-Schweiz, VSBM, suisse-tec, metalsuisse
217.41	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 E-VZV (streichen und ersetzen):</p> <p><i>Deutsch:</i></p> <p>⁵ „...Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Massnahme Sie legt die Einzelheiten der erlaubten Fahrten in ihrer Verfügung fest. ...“</p> <p><i>Französisch (original):</i></p> <p>⁵ „...Les trajets entre le domicile et le lieu de travail ne rentrent pas dans le champ d'application de cette mesure Elle définit les modalités de trajets autorisés dans sa décision. ...“</p>	CentrePatronal
217.42	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 E-VZV (anpassen):</p> <p>⁵ „Die kantonale Behörde kann Personen, die beruflich auf das Führen eines Fahrzeugs angewiesen sind, Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzugs erlauben. ...“</p>	ASTAG
217.43	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 E-VZV (ergänzen):</p> <p>⁵ „d. wenn sich die Person verkehrspsychologisch abklären lässt und dann, wenn notwendig, auch therapieren lässt.“</p>	Fussverkehr
217.44	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 E-VZV (anpassen):</p> <p>⁵ „Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen und dabei nicht überwiegend im Personentransport tätig sind, Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzugs erlauben. ...“</p>	BVB
217.45	<p>Antrag (Definition):</p> <p>Definition "Den bedingten Führerausweisentzug ermöglichen" gemäss Motion 19.4403 einführen bzw. entsprechend der Möglichkeit einer bedingten Strafe im Strafrecht den bedingten Führerausweisentzug im Strassenverkehrsrecht ermöglichen (wie von Bundesgericht vorgeschlagen).</p>	RoadCross

Leichte Widerhandlung (Frage 8)

Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)

ZH, BE, LU, SZ, OW, GL, ZG, FR, BL, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, SSV, KSSD, SVSP, asa, CentrePatronal, SVLT, SEV, suissetec, transfair, FMS, FREC, Fussverkehr, SOB, transN, VBZ, BLWE, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)

218.10 Wird die neue Regelung Art. 33 Abs. 5 E-VZV eingeführt, soll sie sich auf leichte Wiederhandlungen beschränken. ZH, LU, SZ, OW, GL, FR, BL, AI, SG, TI, VS, NE, JU, asa, RoadCross

218.11 Einmonatiger Führerscheinentzug aufgrund leichter Vergehen hat wenig Einfluss auf das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes (Zeitpunkt des Führerausweisentzugs kann in sechsmonatiger Vollstreckungsfrist ausgehandelt werden). VD, NE, RoadCross

218.12 Privileg für Berufsfahrten soll nur bei Verletzung von Verkehrsregeln mit geringer Gefahr gelten (gem. Art. 16a Abs. 1 Bst. a SVG), bei Fahren mit nicht qualifizierter Blutalkoholkonzentration und Missachtung des Alkoholverbots oder mittelschweren und schweren Widerhandlungen soll Regelung nicht gelten. BE, SEV

218.13 Privileg für Berufsfahrten ist verhältnismässig (leichte Widerhandlung kann schnell vorliegen, keine unnötigen Arbeitsplatzverluste). SGV (Gewerbe), SGB

218.14 Für in der Landwirtschaft tätige Personen sollen Fahrten zur Berufsausübung auch bei einer mittelschweren Widerhandlung erlaubt sein (Geschwindigkeit landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist auf 30-40 km/h beschränkt). SBV (Bauern)

218.15 Mit einem AntiSkid-Programm kann allenfalls auf die Bestimmung E-VZV Art. 33 Abs. 5 Bst. a verzichtet werden. Fussverkehr

218.16 Arbeitgeber soll bei Erteilung einer Erlaubnis für Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs automatisch informiert werden (Verkehrssicherheit nicht gefährden). VCS

Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)

UR, NW, SO, BS, SH, AR, TG, GE, VSSM, VSSA, HandelSchweiz, FER, VSBM, metalsuisse, FRS, ASTAG, VFAS, BVB, FART, bfu, ASN, VfV

218.20 Wird die neue Regelung Art. 33 Abs. 5 E-VZV eingeführt, soll sie sich auf leichte Wiederhandlungen beschränken. BS, bfu

218.21 Einmonatiger Führerscheinentzug aufgrund leichter Vergehen hat wenig Einfluss auf das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes (Zeitpunkt des Führerausweisentzugs kann in sechsmonatiger Vollstreckungsfrist ausgehandelt werden). GE

218.22 Leichte und mittelschwere Widerhandlungen sollen differenziert betrachtet werden. VSSM, VSSA, HandelSchweiz, VSBM, metalsuisse

218.23	Mittelschwere oder schwere Widerhandlungen sollen auch miteinbezogen werden (nach Einzelfall beurteilen, Widerhandlungen gegen Arbeits-/Ruhezeiten, Ladungssicherung oder technische Defekte sind rasch mittelschwer, Unterschied 74 bzw. 75 km/h in 50-er Zone entscheidet über 1 bzw. 3 Monate Führerausweisentzug).	FER, FRS, ASTAG, VFAS
218.24	Berufsfahrende des Personentransports sollen von der Voraussetzung einer maximal leichten Widerhandlung ausgenommen sein (zuständig für Sicherheit von Passagieren), für alle anderen Fälle ist Regelung angemessen.	BVB
218.25	Im Zentrum steht die Sicht der Opfer und des Strassenverkehrs, deshalb sollen alle Fahrzeuglenkende gleich behandelt werden (unabhängig der subjektiven Ursachen für eine Widerhandlung).	bfu
Anträge		
218.40	Antrag Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV (ergänzen): <i>Deutsch (original):</i> ⁵ „a. wegen einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung nach Artikel 16a oder 16b SVG entzogen wird;“ <i>Französisch (original):</i> ⁵ „a. ait été retiré à la suite d’une infraction légère ou moyennement grave au sens de l’art. 16a ou de l’art. 16b LCR ; [...]“	FRS, ASTAG
218.41	Antrag Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV (ergänzen): ⁵ „a. Wegen einer leichten Widerhandlung nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a SVG entzogen wird;“	BE
218.42	Antrag (Definition): Definition "Den bedingten Führerausweisentzug ermöglichen" gemäss Motion 19.4403 einführen bzw. entsprechend der Möglichkeit einer bedingten Strafe im Strafrecht den bedingten Führerausweisentzug im Strassenverkehrsrecht ermöglichen (wie von Bundesgericht vorgeschlagen).	RoadCross
Fünf Jahre ohne Ausweisentzug (Frage 9)		
Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
Beurteilung, Bemerkungen und Anträge		
Zustimmung (in Fragebogen „Ja“ angekreuzt)		
ZH, BE, LU, SZ, OW, GL, ZG, FR, BL, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU, FDP, SVP, SPS, SGV (Gewerbe), SBV (Bauern), SGB, SSV, FKS, KSSD, SVSP, GVGR, IVR, SDUR, AGV, asa, CentrePatronal, SVLT, SEV, suissetec, transfair, FMS, FREC, Fussverkehr, SOB, transN, VBZ, BLWE, VCS, RoadCross, SSR, SBV (Blinde)		
219.10	Wird die neue Regelung Art. 33 Abs. 5 E-VZV eingeführt, soll sie sich auf höchstens einen Führerausweisentzug in den letzten 5 Jahren beschränken.	ZH, BE, SZ, OW, GL, FR, BL, AI, SG, TI, VS, NE, JU, asa
219.11	Kreis der Betroffenen soll auf Angehörige von Notfall-/Einsatzorganisation (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz), die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit Fahrzeuge führen, erweitert werden (öffentliche Sicherheit, beschränkte personelle Ressourcen).	FKS, GVGR, IVR, SDUR, AGV

219.12	Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ist es nicht konsequent, berufsfahrenden Wiederholungstäterinnen und -tätern (Führerausweisentzug gem. Art. 16a Abs. 2 SVG) eine Erlaubnis für Berufsfahrten zu erteilen.	LU
219.13	Regelung stellt sicher, dass Berufsfahrende über einen tadellosen fahrerischen Leumund verfügen.	SEV
219.14	Privileg für Berufsfahrten ist verhältnismässig (keine unnötigen Arbeitsplatzverluste).	SGB
219.15	Arbeitgeber soll bei Erteilung einer Erlaubnis für Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs automatisch informiert werden (Verkehrssicherheit nicht gefährden).	VCS
<p>Ablehnung (in Fragebogen „Nein“ angekreuzt)</p> <p>UR, NW, SO, BS, SH, AR, TG, GE, VSSM, VSSA, HandelSchweiz, FER, VSBM, metalsuisse, FRS, ASTAG, VFAS, BVB, FART, bfu, ASN, VfV</p>		
219.20	Wird die neue Regelung Art. 33 Abs. 5 E-VZV eingeführt, soll sie sich auf höchstens einen Führerausweisentzug in den letzten 5 Jahren beschränken oder gar keinen Entzug erlauben oder die Frist für den Entzug auf 1 Monat beschränken.	BS, bfu
219.21	Leichte und mittelschwere Wiederhandlungen sollen differenziert betrachtet werden (bei leichter Wiederhandlung eine Frist von 3 Jahren, bei mittelschwerer Wiederhandlung eine Frist von 5 Jahren).	VSSM, VSSA, HandelSchweiz, VSBM, metalsuisse
219.22	Für Berufsfahrende soll der Zeitraum auf drei Jahre verkürzt oder die Höchstzahl der Entzüge auf zwei erhöht werden (längere Zeit hinter dem Steuer erhöht Risiko für eine Wiederhandlung).	FER, FRS, ASTAG
219.23	Berufsfahrende des Personentransports sollen von der Voraussetzung eines Führerausweisentzugs in den letzten 5 Jahren ausgenommen sein (zuständig für Sicherheit von Passagieren), für alle anderen Fälle ist Regelung angemessen.	BVB
<p>Anträge</p>		
219.40	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 und 6 E-VZV (ergänzen):</p> <p><i>7 „Die Bestimmungen von Absatz 5 und Absatz 6 sind analog auch für Personen anwendbar, welche als Angehörige einer Einsatzorganisation des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Zivilschutz) Fahrzeuge führen. Ihnen kann die kantonale Behörde auf Antrag – und mit Zustimmung der entsprechenden Einsatzorganisation – das Führen eines Einsatzfahrzeuges während der Dauer eines Lernfahr- oder Führerausweisentzug erlauben, sofern die Voraussetzungen zum Ausweisentzug nach Absatz 5 erfüllt sind.“</i></p>	FKS, GVGR, IVR, SDUR, AGV
219.41	<p>Antrag Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV (anpassen):</p> <p><i>Deutsch (original):</i></p> <p>⁵ „c. in den vorangegangenen drei Jahren nicht mehr als einmal entzogen worden ist.“</p> <p>alternativ: „c. in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als zweimal entzogen worden ist.“</p> <p><i>Französisch (original):</i></p> <p>⁵ „c. n’ait pas été retiré plus d’une fois au cours des trois années précédentes.“</p> <p>alternativ: „c. n’ait pas été retiré plus de deux fois au cours des cinq années précédentes.“</p>	FRS, ASTAG

218.42	Antrag (Definition): Definition "Den bedingten Führerausweisenzug ermöglichen" gemäss Motion 19.4403 einführen bzw. entsprechend der Möglichkeit einer bedingten Strafe im Strafrecht den bedingten Führerausweisenzug im Strassenverkehrsrecht ermöglichen (wie von Bundesgericht vorgeschlagen).	RoadCross
--------	---	-----------

4.3 Zusätzliche Bemerkungen und Anträge

Zusätzlich zu den Bemerkungen und Anträgen im Fragebogen wurde ein Antrag eingebracht, der zwar eine thematische Ähnlichkeit zur vorliegenden Vernehmlassung aufweist, im Fragebogen jedoch nicht explizit erfragt wurde.

Zusätzlicher Antrag

410.00	Antrag Spezialregelung Führerausweiskategorie C1 für Polizeiangehörige (Anpassung Verkehrszulassungsverordnung VZV): Polizeiangehörige sollen beim Führen von schweren Fahrzeugen gleich behandelt werden wie jene der Feuerwehr, geschützte Mannschaftstransportfahrzeuge (GMTF, "Duro") sollen mit der Unterkategorie C1 geführt werden können, d.h. ohne Führerausweis für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7'500 kg.	KKPKS
--------	---	-------

Anhang: Teilnehmende der Vernehmlassung

Abkürzung	Bezeichnung	Thema
Kantone		
ZH	Kanton Zürich	11
BE	Kanton Bern	11
LU	Kanton Luzern	11
UR	Kanton Uri	11
SZ	Kanton Schwyz	11
OW	Kanton Obwalden	11
NW	Kanton Nidwalden	11
GL	Kanton Glarus	11
ZG	Kanton Zug	11
FR	Kanton Freiburg	11
SO	Kanton Solothurn	11
BS	Kanton Basel-Stadt	11
BL	Kanton Basel-Landschaft	11
SH	Kanton Schaffhausen	11
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	11
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	11
SG	Kanton St. Gallen	11
GR	Kanton Graubünden	11
AG	Kanton Aargau	11
TG	Kanton Thurgau	11
TI	Kanton Tessin	11
VD	Kanton Waadt	11
VS	Kanton Wallis	11
NE	Kanton Neuenburg	11
GE	Kanton Genf	11
JU	Kanton Jura	11
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien		
FDP	FDP. Die Liberalen	21
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	21
SVP	Schweizerische Volkspartei	21
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		
SSV	Schweizerischer Städteverband	12
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		
SBV (Bauern)	Schweizerischer Bauernverband	31
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	31
SGV (Gewerbe)	Schweizerischer Gewerbeverband	31
Vom Bundesamt für Strassen anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige		
Weitere interessierte Kreise		
ACS	Automobilclub der Schweiz	51
ACVS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein	13
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung, Feuerwehr	13
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter	14
ASN	Verein Am Steuer nie!	81
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	51
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung	81
BLWE	Busbetrieb Lichtensteig - Wattwil - Ebnet-Kapptel	61
BVB	Basler Verkehrs-Betriebe	61
CentrePatronal	Centre Patronal	31
FART	Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi SA	61

Abkürzung	Bezeichnung	Thema
FER	Fédération des Entreprises Romandes	31
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz	13
FMS	Föderation der Motorradfahrer der Schweiz	51
FREC	Fédération romande des écoles de conduite	51
FRS	strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs	51
Fussverkehr	Fussverkehr Schweiz	61
GVGR	Gebäudeversicherung Graubünden, Feuerwehr	13
HandelSchweiz	Handel Schweiz	31
IVR	Interverband für Rettungswesen	13
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	13
KSSD	Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren	13
metalsuisse	Dachverband der Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise	31
motosuisse	motosuisse - Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure	51
RoadCross	RoadCross Schweiz - Stiftung für Verkehrssicherheit	81
SBV (Blinde)	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband	81
SDUR	Sicherheitsdirektion Uri, Feuerwehr	13
SEV	Gewerkschaft des Verkehrspersonals	31
SOB	Schweizerische Südostbahn AG	61
SSR	Schweizerischer Seniorenrat	81
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	31
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	31
SVSP	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs	13
TCS	Touring Club Schweiz	51
transfair	Personalverband für den Service Public	31
transN	Transports Publics Neuchâtelois SA	61
VBZ	Verkehrsbetriebe Zürich	61
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz	71
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz	51
VFV	Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie	81
VSBM	Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft	31
VSSA	Verein Schweizer Stadion- und Arenabetreiber	31
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister	31

Anmerkungen:

Von den Adressaten „Vom Bundesamt für Strassen anerkannte Prüflaboratorien und Sachverständige“ sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Thema = Code für thematische Gruppe der Teilnehmenden

- 11 Kantone
- 12 Städte, Gemeinden
- 13 Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen
- 14 Interkantonale Organisationen zu Verkehr
- 21 Politische Parteien
- 31 Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft
- 41 Prüflaboratorien
- 51 Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule
- 61 Velo, Langsamverkehr, öV
- 71 Umwelt, Klima, Energie
- 81 Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales